

Satzung und Ordnungen des Kreises Aachen

Stand: 09.06.2021

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

Satzung des Kreises Aachen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung ist für alle dem Kreis Aachen durch den Westdeutschen Tischtennis-Verband e.V. (WTTV e.V.) zugeordneten Mitglieder (Vereine) gültig. Das Verbandspräsidium und die Bezirksvorsitzenden können das Kreisgebiet gem. §1 (2) der Satzung des WTTV e.V. ändern.

§ 2 Organe des Kreises

- (1) Organe des Kreises sind
 - die Kreisversammlung,
 - der Kreisvorstand,
 - die von der Kreisversammlung gewählten Ausschüsse,
 - der Kreisjugendtag,
 - der Kreisjugendvorstand
- (2) Die Organe des Kreises sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des WTTV e.V. und deren Anlagen sowie der Wettspielordnung (WO) des DTTB und der zusätzlichen Anordnungen des WTTV e.V. einzuhalten, die satzungsgemäßen Weisungen und Einhaltung und Durchführung zu überwachen und durchzusetzen. Diese gehen auch Beschlüsse der Kreisversammlung und des Kreisjugendtages vor.

§ 3 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist oberstes Organ des Kreises. Sie findet einmal im Jahr statt. Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 3(2) der Satzung ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Außerordentliche Kreisversammlungen müssen auf Verlangen des Verbandspräsidiums oder des Bezirksvorstandes, auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Kreises einberufen werden.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Kreisversammlung mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die in click-TT hinterlegte Vereinsadresse ein. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor der Kreisversammlung vorliegen. Bei außerordentlichen Kreisversammlungen genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
- (3) Die Kreisversammlung nimmt Berichte des Vorsitzenden für den Kreisvorstand, des Kassenwartes, des Sportwartes für den Sportausschuss und des Jugendwartes für den Jugendvorstand, des Vorsitzenden des Spruchausschusses und der Kassenprüfer sowie weitere Berichte der Mitglieder des Kreisvorstandes und der Ausschüsse schriftlich oder mündlich entgegen.
- (4) Auf der Kreisversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur durch einen Angehörigen des abstimmenden Mitgliedes ausgeübt werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Je eine Stimme steht jedem amtierenden Mitglied des Kreisvorstandes und dem Kreisbeauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit zu. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben.
- (5) Die Kreisversammlung wählt und entlastet die Mitglieder des Kreisvorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes siehe §3 Jugendordnung) und der Ausschüsse. Sie wählt

- außerdem die Mitglieder des Spruchausschusses, die zwei Kassenprüfer, einen Ersatzkassenprüfer, die Delegierten zum Verbandstag und die Delegierten zur Bezirksversammlung. Sie beschließt Änderungen der Satzung vorbehaltlich der Genehmigung des Verbandspräsidiums.
- (6) Die Kreisversammlung kann einen Zuschlag zu den Mitgliedsbeiträgen des Verbandes für Zwecke des Kreises beschließen. Die Kreisversammlung genehmigt den Haushaltsplan.
- (7) Jeder Amtsträger, dem die Kreisversammlung das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
- (8) Die Beschlüsse der Organe des Kreises werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Zu Satzungsänderungen sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung ist auf Stimmzetteln abzustimmen.
- (10)Erreicht bei Wahlen niemand die absolute Stimmenmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen erforderlich. Hat am ersten Wahlgang nur ein Bewerber teilgenommen, der die Mehrheit nicht erreicht hat, schließt sich ein zweiter Wahlgang an, zu dem dieser Bewerber und auch weitere Bewerber zugelassen sind. Ist ein anderer Bewerber nicht vorhanden, so ist dieser Wahlgang im Rahmen einer neuen Wahlversammlung zu verhandeln.
- (11)Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Ausschüsse werden in einem Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine gemeinsame Wahl ist auf Antrag eines Mitgliedes der Kreisversammlung möglich.
- (12)Über jede Kreisversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem die gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Der Vorsitzende und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll. Eine Abschrift des Protokolls ist an den Verband und dem übergeordneten Bezirk zu übersenden.
- (13)Sollte die Durchführung einer Kreisversammlung nicht als Präsenzveranstaltung, erforderlich oder umsetzbar sein, so kann die Kreisversammlung auch virtuell oder per Umlaufverfahren durchgeführt werden. Hier entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern per Einladung mit. Der Vorstand stellt bei einer virtuellen Veranstaltung ausreichende Teilnehmerkapazitäten bereit und gewährleistet, dass bei Beschlüssen und Wahlen nur Stimmen von Mitgliedern gezählt werden. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Kreisversammlung richten sich nach den Bestimmungen einer ordentlichen Kreisversammlung.

§ 4 Kreisvorstand

- (1) Innerhalb des Kreisvorstandes sind folgende Ämter zu besetzen:
 - Vorsitzender
 - Stellvertretender Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassenwart
 - Sportwart
 - Pokalwart
 - Jugendwart

- Pressewart
- Beauftragter f
 ür Breitensport und Vereinsentwicklung
- Beauftragter f
 ür Kinder- und Jugendkreisarbeit (Gast)

Auf Beschluss der Kreisversammlung können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder in den Kreisvorstand aufgenommen werden.

Die Aufgaben der Mitglieder des Kreisvorstandes sehen wie folgt aus:

a) Vorsitzender

Der Vorsitzende ist offizieller Vertreter des Kreises. Der Vorsitzende ist berechtigt an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen.

b) Stellvertretender Vorsitzender

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten.

c) Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist verantwortlich für die Organisation der Kreisvorstandssitzungen und die Einberufung der Kreisversammlung. Er verwaltet zudem für den Kreisvorstand die gesamte Adressliste des Kreises.

d) Kassenwart

Der Kassenwart ist an die Finanzordnung des WTTV e.V. gebunden und führt die Kassengeschäfte.

e) Sportwart

Der Sportwart ist für den sportlichen Ablauf aller Erwachsenenklassen verantwortlich. Dazu gehören auch Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften sowie Ranglistenspiele.

f) Pokalwart

Der Pokalwart ist für den sportlichen Ablauf aller Pokalwettbewerbe im Erwachsenenbereich verantwortlich.

g) Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Kreisjugend gemäß der Jugendordnung des Kreises. Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

h) Pressewart

Dem Pressewart obliegen die Berichterstattung in den amtlichen Organen des DTTB und des WTTV e.V. sowie die Weiterleitung von Informationen an die Mitarbeiter der örtlichen Presse und der elektronischen Medien.

i) Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung

Dem Beauftragten für Breitensport und Vereinsentwicklung obliegen die dem Ausschuss für Breitensport und Vereinsentwicklung des WTTV e.V. zugewiesenen Aufgaben, soweit sie unmittelbar oder in entsprechender Anwendung in die Zuständigkeit des Kreises fallen.

j) Beauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit

Der Beauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen einzuladen. Er vertritt im Verhinderungsfall den Jugendwart. Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

- Die unter a) bis e) genannten Ämter sind mit mindestens drei verschiedenen Personen zu besetzen. Der Vorsitzende kann nicht Kassenwart sein.
- (2) Ist ein Amt unbesetzt oder scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung bis zur nächsten Kreisversammlung vornehmen.
- (3) Der Kreisvorstand vollzieht die Beschlüsse der Kreisversammlung und erledigt die laufenden Geschäfte. Die Kreisvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Kreisvorstandes eingeladen wurden und wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend ist.

§ 5 Sportausschuss

- (1) Zum Sportausschuss gehören
 - Sportwart (Vorsitzender),
 - Stellvertretender Sportwart,
 - Pokalwart,
 - Jugendwart,
 - Spielleiter,
 - Beisitzer
- (2) Der Sportausschuss ist neben den in § 4 (1) e) und f) genannten Aufgaben zuständig für:
 - die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Mannschaften im Erwachsenenspielbetrieb,
 - die Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung im Erwachsenenspielbetrieb auf Kreisebene,
 - die Bildung von Spielklassen und Einteilung von Gruppen innerhalb der Spielklassen im Erwachsenenspielbetrieb auf Kreisebene,
 - die Nominierung von Damen, Herren und Senioren zu den Bezirksmeisterschaften,
 - die Nominierung von Damen, Herren und Senioren zu Ranglistenspielen des übergeordneten Bezirkes.

§ 6 Kreisjugend, Kreisjugendtag und Kreisjugendvorstand

- (1) Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- (2) Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, und für den Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes, vertritt im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten die Kreisjugend, wird beim Kreisjugendtag gewählt (die Wahl wird von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen) und ist stimmberechtigtes Mitglied des Kreisvorstandes.
- (3) Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- (4) Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreises und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung

der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.

- (5) Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.
- (6) Näheres regelt die Jugendordnung des Kreises.

§ 7 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisvorstandes (mit Ausnahme der Mitglieder des Jugendvorstandes, siehe §7 Abs. 3) und der Ausschüsse beträgt zwei Jahre.
- (2) In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl:

Vorsitzender, Geschäftsführer, Pokalwart, Beauftragter für Breitensport und Vereinsentwicklung, stellvertretender Sportwart, Beisitzer im Sportausschuss

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl:

Stellvertretender Vorsitzender, Sportwart, Kassenwart, Pressewart

(3) Die Amtszeiten der Mitglieder des Jugendvorstandes regelt die Jugendordnung des Kreises.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) In jedem Jahr erfolgt die Wahl eines Kassenprüfers, dessen Amtszeit zwei Jahre beträgt. Die Wahl des Ersatzkassenprüfers erfolgt in den Jahren mit gerader Jahreszahl.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand und den Ausschüssen angehören.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Kreisversammlung am 09.06.2021 beschlossen und nach Maßgabe des §50 (3) der Satzung des WTTV e.V. genehmigt.



Jugendordnung des Kreises Aachen

Stand: 02.06.2021

Wird im Text bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts besetzbar.

Jugendordnung

Westdeutscher Tischtennis-Verband e.V.

Kreis Aachen

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Kreisjugend vertritt alle jungen Menschen im Kreis, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
- 1.2 Die Kreisjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- 1.3 Die Kreisjugend führt und verwaltet ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des Kreises selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Kreises zuständig.
- 1.4 Organe der Kreisjugend sind der Kreisjugendtag und der Kreisjugendvorstand.

§ 2 Kreisjugendtag

- 2.1 Der Kreisjugendtag ist oberstes Organ der Sportjugend des Kreises. Dieser findet einmal im Jahr statt. Der Kreisjugendtag ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder nach §2, Abs. 2.4 ordnungsgemäß eingeladen worden sind. Jedes Mitglied der Vereinsjugenden des Kreises, das noch nicht 27 Jahre alt ist, sowie jeder, der in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereinsjugenden tätig ist, ist berechtigt, als Zuhörer an dem Kreisjugendtag teilzunehmen.
- 2.2 Ein außerordentlicher Kreisjugendtag muss auf Verlangen des Verbandsjugendvorstandes oder des Bezirksjugendvorstandes, auf Beschluss des Kreisjugendvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsjugenden einberufen werden.
- 2.3 Die Einberufung des Kreisjugendtages erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes, mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung. Bei außerordentlichen Kreisjugendtagen genügt eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
- 2.4 Einzuladen und stimmberechtigt sind der Kreisjugendvorstand und jeweils ein Delegierter der Vereinsjugenden des Kreises, die in der zum Zeitpunkt der Einladung aktuellen und/oder vorangegangenen Halbserie am Meisterschaftsspielbetrieb teilnehmen oder teilgenommen haben. (Die beiden Halbserien einer Spielzeit gehen vom 01.07. bis 31.12. und vom 01.01. bis 30.06.). Bei Vereinen ohne Vereinsjugenden muss kein Delegierter eingeladen werden; Vereine ohne Vereinsjugenden haben kein Stimmrecht beim Kreisjugendtag. Niemand darf mehr als zwei Stimmrechte ausüben. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Zusätzlich sind die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Kassenprüfer des Kreises einzuladen. Sie besitzen ausschließlich beratende Funktion.
- 2.5 Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen dem Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes in schriftlicher Form mindestens zwei Wochen vor dem Kreisjugendtag vorliegen.

- 2.6 Der Kreisjugendtag nimmt die Berichte des Jugendwartes, des Beauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit, des Beauftragten Jungen und des Beauftragten Mädchen schriftlich oder mündlich entgegen.
- 2.7 Bei jedem Kreisjugendtag ist ein Protokollführer zu wählen und ein Protokoll zu führen, in dem die gestellten Anträge und die dazu gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Liegen schriftliche Anträge vor, sind diese dem Protokoll beizufügen, auch wenn sie abgelehnt wurden. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter und der Protokollführer unterschreiben das Protokoll.
- 2.8 Sollte die Durchführung eines Kreisjugendtages nicht als Präsenzveranstaltung, erforderlich oder umsetzbar sein, so kann der Kreisjugendtag auch virtuell oder per Umlaufverfahren durchgeführt werden. Hier entscheidet der Jugendvorstand nach eigenem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern per Einladung mit. Der Jugendvorstand stellt bei einer virtuellen Veranstaltung ausreichende Teilnehmerkapazitäten bereit und gewährleistet, dass bei Beschlüssen und Wahlen nur Stimmen von Mitgliedern gezählt werden. Die sonstigen Bedingungen des virtuellen Kreisjugendtages richten sich nach den Bestimmungen eines ordentlichen Kreisjugendtages.

§ 3 Kreisjugendvorstand

- 3.1 Es ist ein Kreisjugendvorstand zu bilden, der beim Kreisjugendtag zu wählen ist und dessen Wahl von der Kreisversammlung zur Kenntnis genommen wird.
- 3.2 Dem Kreisjugendvorstand gehören der Kreisjugendwart (Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes), ein Kreisbeauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit (Stellvertretender Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes), ein Kreisbeauftragter Jungen, ein Kreisbeauftragter Mädchen, ein Beisitzer für Jugendsport und ein Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit an.
- 3.3 Der Kreisjugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied im Kreisvorstand und zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Er vertritt die Interessen der Kreisjugend. Der Kreisbeauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit ist als Gast zu den Kreisvorstandssitzungen ebenfalls einzuladen. Er übt kein Stimmrecht aus. Im Verhinderungsfall des Kreisjugendwartes vertritt der Beauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit den Kreisjugendwart und übernimmt sein Stimmrecht.
- 3.4 Mindestens ein Mitglied des Kreisjugendvorstandes soll zum Zeitpunkt der Wahl unter 27 Jahren sein.
- 3.5 Die Mitglieder des Kreisjugendvorstandes müssen dem WTTV nach jeder Neuwahl oder nach kommissarischer Besetzung ein erweitertes Führungszeugnis nach §72a SGB VIII, das keinerlei Eintragung vorweisen darf, sowie den Ehrenkodex und die Verhaltens-/Handlungsrichtlinie des WTTV im unterzeichneten Original vorlegen, was in Bezug auf die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses spätestens nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu wiederholen ist.
- 3.6 Die Amtszeit der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Amtsträger vorzeitig aus, so nimmt der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes eine kommissarische Besetzung des Amtes bis zum nächsten Kreisjugendtag vor. Jeder Amtsträger, dem der Kreisjugendtag das Vertrauen entzieht, muss sein Amt niederlegen.
 - In den Jahren mit ungerader Zahl stehen zur Wahl: Kreisjugendwart, Kreisbeauftragter Jungen sowie der Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit.

In den Jahren mit gerader Zahl stehen zur Wahl: Kreisbeauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit, Kreisbeauftragter Mädchen, sowie di Beisitzer für Jugendsport.

§ 4 Zuständigkeiten

4.1 Die Aufgaben des Kreisjugendvorstandes sollen weitgehend mit denen des Jugendvorstandes des WTTV, des Ausschusses für Kinder- und Jugendverbandsarbeit des WTTV und des Ausschusses für Jugendsport des WTTV übereinstimmen.

Der Kreisjugendvorstand ist insbesondere zuständig für:

- die Vertretung seines Kreises gegenüber der Bezirksjugend
- die Vertretung des Kreises bei den Sitzungen von Arbeitsgruppen für Jugendsport und für Kinder- und Jugendarbeit des WTTV und des Bezirks
- die zugewiesenen Aufgaben auf Kreisebene, die sich aus der Zuständigkeit der Sportjugend des WTTV ergeben
- die Überwachung der Arbeit der Vereinsjugenden ihrer Vereine
- die Verwendung und Abrechnung der ihm zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel
- die Durchführung der Jugend-Einzel- und -Mannschaftsmeisterschaften seines Kreises und die Meldungen an den Bezirksjugendwart zu der entsprechenden Bezirksmeisterschaft
- die Durchführung von Ranglisten- und Pokalspielen auf Kreisebene und die Meldung der Ranglistenergebnisse und der Kreispokalsieger an den Bezirksjugendwart
- die Förderung und Überwachung von Jugendturnieren auf Kreisebene
- die Prüfung und Genehmigung der Mannschaftsaufstellungen der Nachwuchsmannschaften
- der Festlegung der Auf- und Abstiegsregelung der Nachwuchsmannschaften auf Kreisebene und die Meldung der Aufsteiger an den Bezirksjugendwart
- die Bildung der Spielklassen und Einteilung der Gruppen innerhalb der Spielklassen bei den Nachwuchsmannschaften auf Kreisebene
- die Nominierung und Betreuung von Jugendlichen bei Auswahlspielen des Kreises
- die Organisation von Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen
- 4.2 Die Aufgaben der Mitglieder des Kreisjugendvorstandes sehen wie folgt aus:
 - a) Jugendwart

Der Jugendwart ist Vorsitzender des Kreisjugendvorstandes. Er ist offizieller Vertreter der Kreisjugend und vertritt den Kreis gegenüber dem WTTV e.V. und dem zuständigen Bezirk.

b) Beauftragter für Kinder- und Jugendkreisarbeit

Der Beauftragte für Kinder- und Jugendkreisarbeit ist der stellvertretende Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes. Er vertritt im Verhinderungsfall den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten. Er ist zuständig für die Kinder- und Jugendarbeit des Kreises (Junges Ehrenamt, J-Teams, Kinder- und Jugendqualifizierung) und arbeitet mit dem Beauftragten für Breitensport und Vereinsentwicklung bei diversen Themen (mini-meisterschaften,

Kooperation von Vereinen und Schulen, Beratung von Vereinen) zusammen.

c) Beauftragter Jungen

Der Beauftragte Jungen ist verantwortlich für den sportlichen Bereich in allen Jungen Altersklassen und sorgt für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs, sowie die Organisation und Durchführung von Pokal, Kreismannschaftsmeisterschaften, Ranglisten etc.

d) Beauftragter Mädchen

Der Beauftragte Mädchen ist verantwortlich für den sportlichen Bereich in allen Mädchen Altersklassen und sorgt für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebs, sowie die Organisation und Durchführung von Pokal, Kreismannschaftsmeisterschaften, Ranglisten etc.

e) Beisitzer Jugendsport

Der Beisitzer Jugendsport unterstützt und berät den Kreisjugendvorstand in allen sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten.

f) Beisitzer Kinder- und Jugendkreisarbeit

Der Beisitzer für Kinder- und Jugendkreisarbeit unterstützt und berät den Beauftragten für Kinder- und Jugendkreisarbeit.

- 4.3 Der Vorsitzende des Kreisjugendvorstandes ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben durch den Kreisjugendvorstand. Im Verhinderungsfall wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes vertreten. Die Kreisjugendvorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes oder vom stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisjugendvorstandes einberufen und geleitet.
- 4.4 Bei jeder Sitzung des Kreisjugendvorstandes ist ein Protokollführer zu wählen und ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.
- 4.5 Der Kreisjugendvorstand ist verpflichtet, den Weisungen des Jugendvorstandes des WTTV und des Bezirksjugendvorstandes Folge zu leisten.

§ 5 In-Kraft-Treten

5.1 Diese Jugendordnung wurde beim Kreisjugendtag am 02.06.2021 beschlossen und von der Kreisversammlung am 09.06.2021 zur Kenntnis genommen.